



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Niederschrift über die öffentliche 7. Sitzung des Gemeinderates

- Sitzungsort:** Sitzungssaal Rathaus
- am:** 24. Mai 2016
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:37 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Harald Reents
- Schriftführer:** Verwaltungsangestellte Doris Thalmeier
- Anwesend:** Von den 21 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 18 anwesend.
- Bergmeier Karl-Heinz
Brosch Sabina
Ecker Helmut
Edfelder Silvia
Fischer Josef
Friedrich Konrad
Hartshauser Hermann
Krätschmer Christian
Kronner Stefan
Leichtle Franz
Lemer Heinrich
Neumüller Bernhard
Niedermair Josef
Rottmeier Günter
Wäger Robert
Wilkowski Martina
Zeilhofer Rudolf
- Es fehlen entschuldigt:** Cole Karla
Dr. Mey Marcus
Reiland Wolfgang

TAGESORDNUNG

öffentliche Sitzung

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| 1. | Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2016 | 2016/0257 |
| 2. | Bekanntgaben | 2016/0258 |
| 2.1. | Vergabe von Bauaufträgen | 2016/0259 |
| 2.2. | Kosten Christkindlmarkt 2015 und Faschingstreiben 2016 | 2016/0260 |
| 2.3. | Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG (Verzicht auf Antragstellung) | 2016/0261 |
| 2.4. | Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen | 2016/0262 |
| 2.5. | Ggf. mündliche Bekanntgaben | 2016/0263 |
| 3. | Vorstellung des Ökokontos der Gemeinde Hallbergmoos | 2016/0264 |
| 4. | Genehmigung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße" | 2016/0265 |
| 5. | Entscheidung über die Vorberatung von Bebauungsplanverfahren im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen | 2016/0266 |
| 6. | Gemeinde Moosinning, Einbeziehungssatzung "Zur Dorfen" | 2016/0267 |
| 7. | Gemeinde Oberding, Bebauungsplan Nr. 86 "Gewerbegebiet Schwaig Möslstraße" | 2016/0268 |
| 8. | Grundsatzbeschluss zur Neuregelung der gemeindlichen Stellplatzsatzung | 2016/0269 |
| 9. | Errichtung eines Behindertenparkplatzes im Bereich der VR-Bank Hallbergmoos | 2016/0270 |
| 10. | Ertüchtigung der Gehwege im Friedhof Goldach | 2016/0271 |
| 11. | Zukunftsfähige Wohnungsprojekte im Kommunalen Wohnungsbau | 2016/0272 |
| 12. | Kostenbeteiligung der Gemeinde Hallbergmoos an der geplanten Buslinie 692 Hallbergmoos - Neufahrn | 2016/0273 |
| 13. | Anfragen | 2016/0274 |
| 13.1. | Gemeinderatsmitglied Edfelder | 2016/0275 |
| 13.2. | Gemeinderatsmitglied Kronner | 2016/0276 |
| 13.3. | Gemeinderatsmitglied Krätschmer | 2016/0277 |
| 13.4. | Gemeinderatsmitglied Wäger | 2016/0278 |
| 14. | Bürgerfragestunde | 2016/0279 |
| 14.1. | Bürger Herr Steinbrich | 2016/0280 |

Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.

Gegen die Ladung und Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Gremium beschlussfähig ist.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Genehmigung des öffentlichen Protokolls der 6. Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2016 2016/0257

Anlagen zum Beiblatt

Protokoll

Sachverhalt

Das Protokoll lag der Einladung bei.

Beschluss

Das öffentliche Protokoll der 6. Gemeinderatssitzung vom 3. Mai 2016 wird genehmigt.

Abstimmung: 18:0

2. Bekanntgaben 2016/0258

2.1. Vergabe von Bauaufträgen 2016/0259

Bekanntgabe

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Möbel

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	9
Abgegebene Angebote:	3
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	35.446,53 € brutto
Höchstangebot:	31.891,96 € brutto
Auftragssumme:	27.437,00 € brutto
Vergabe an:	Fa. Praetner, 85356 Freising
Haushaltsmittel:	HOCH008

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Werkstattausrüstung

Art der Ausschreibung:	Beschränkte Ausschreibung
Bewerbungen:	7
Abgegebene Angebote:	3
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	43.256,50 € brutto
Höchstangebot:	44.583,35 € brutto
Auftragssumme:	32.508,54 € brutto
Vergabe an:	Fa. Praetner, 85356 Freising
Haushaltsmittel:	HOCH008

Neubau Bauhof, Am Ludwigskanal 2
Vergabe: Baufeinreinigung

Art der Ausschreibung:	Freihändige Vergabe
Bewerbungen:	6
Abgegebene Angebote:	4
Ausgeschiedene Angebote:	0
Kostenberechnung:	6.370,37 € brutto
Höchstangebot:	9.648,32 € brutto
Auftragssumme:	5.070,86 € brutto
Vergabe an:	Fa. Werner GmbH, 84030 Ergolding
Haushaltsmittel:	HOCH008

2.2. Kosten Christkindlmarkt 2015 und Faschingstreiben 2016

2016/0260

Bekanntgabe

Die Kosten für den Christkindlmarkt 2015 belaufen sich auf 9.336,40 €. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 5.415,00 € Personalkosten Bauhof für 142,5 Arbeitsstunden
- 3.212,70 € Maschinenkosten Bauhof für 148 Maschinenstunden
- 372,00 € Personalkosten Haustechniker Rathaus für 12 Arbeitsstunden
- 112,50 € Personalkosten für Reinigungskraft für 4,5 Arbeitsstunden
- 101,25 € Energiekosten für 405 kWh Strom
- 4,68 € für 1,8 m³ Frisch- und Abwasser
- 118,27 € Müllcontainergebühren

Dabei ist zu beachten, dass ein Teil der Aufwendungen des Bauhofs durch den Aufbau der Fluchtwegabtrennungen (Bauzaun) begründet wurde, um die zeitgleiche Öffnung des Rathauses für die Kunstaussstellung zu ermöglichen.

Die Kosten für das Faschingstreiben 2016 belaufen sich auf 408,27 €. Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

- 186,00 € Personalkosten Haustechniker Rathaus für 6 Arbeitsstunden
- 50,00 € Personalkosten für Reinigungskraft für 2 Arbeitsstunden
- 13,75 € Energiekosten für 55 kWh Strom
- 0,52 € für 0,2 m³ Frisch- und Abwasser
- 158,00 € Bauhofkosten (Personal- und Maschinenkosten) für das Liefern und Aufstellen einer Marktbude

2.3. Bedarfszuweisungen nach Art. 11 FAG (Verzicht auf Antragstellung) 2016/0261

Bekanntgabe

Der Gemeinde Hallbergmoos wurden wie jedes Jahr die Antragsunterlagen für Bedarfszuweisungen gemäß Art. 11 FAG übersandt. Diese Zuweisungen wurden vom Freistaat Bayern für diejenigen Gemeinden gewährt, die finanzielle Schwierigkeiten begründen können. Neben den klassischen Bedarfszuweisungen werden seit 2012 auch Stabilisierungshilfen (Zuweisungen für demografiebedingte bzw. strukturelle Härten) gewährt. Die Gemeinde Hallbergmoos hat bis dato noch keine Bedarfszuweisungen bekommen. Anträge in früheren Jahren wurden immer wegen der finanziellen Leistungsfähigkeit abgelehnt. Aus diesem Grund wurde in den letzten Jahren auf eine Antragstellung verzichtet.

In der laufenden Verwaltungstätigkeit konnte für das Haushaltsjahr 2015 ein positiver Cashflow in Höhe von 17,05 Mio. Euro erwirtschaftet werden. Der Finanzmittelbestand hat sich gegenüber dem Vorjahr um 13 Mio. Euro auf 49,166 Mio. Euro erhöht. Es besteht somit keinerlei Erfolgsaussicht, dass die Gemeinde Hallbergmoos in den Genuss einer Bedarfszuweisung kommt. Für das Haushaltsjahr 2016 lässt sich bisher ebenfalls keine finanzielle Notsituation begründen, die eine Bedarfszuweisung rechtfertigt.

Auf die Antragstellung wurde folglich verzichtet.

2.4. Kostenverfolgung aktueller Baumaßnahmen 2016/0262

Bekanntgabe

Die verschiedenen Kostenverfolgungen wurden als Tischvorlage ausgehändigt.

2.5. Ggf. mündliche Bekanntgaben 2016/0263

Bekanntgabe

- 1) Das Landratsamt Freising hat das Verfahren Spielsalon - Ortsmitte eingestellt, da der Antrag nicht genehmigungsfähig ist und auch der Antragsteller den Antrag nicht mehr weiterverfolgt hat.
- 2) Auf Grund einiger Ruhestörungen von Asylbewerbern in der Unterkunft „Am Söldnermoos“ sind dort neun Personen an andere Standorte verlegt worden.
- 3) Der Termin der Einweihung des Goldachparks am 18.06.2016 wird auf Grund fehlender Beschilderung verschoben.
Ein neuer Termin wird mit dem Arbeitskreis vereinbart.
- 4) Kürzlich fand ein Gespräch mit dem Staatlichen Bauamt Freising zur B301 und weiteren Themen statt. Der Aktenvermerk hierzu wird diesem Protokoll beigelegt. Die rot-weißen Fahrbahnteiler zwischen den beiden Kreisverkehrsspuren im Bereich des Bypasses B301/ Ludwigstraße werden im Herbst 2016 durch stabilere Bauteile ersetzt.

3. Vorstellung des Ökokontos der Gemeinde Hallbergmoos

2016/0264

Anlagen zum Beiblatt

Präsentation von der Firma Grünplan GmbH zum gemeindlichen Entwurf des Ökokontos

Sachverhalt

Die Firma Grünplan GmbH wurde mit der Ausarbeitung des gemeindlichen Ökokontos beauftragt. Nunmehr liegt ein mit der unteren Naturschutzbehörde vorabgestimmter Entwurf des Ökokontos vor.

Frau Schmid von Grünplan war in der Sitzung anwesend und das Ökokonto vorgestellt. Der Gemeinderat hat auch nach dem 24.05.2016 die Möglichkeit, Fragen und Anregungen vorzubringen. Eine Beschlussfassung soll erst in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen erfolgen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

Der GEP trifft zum Thema Ökokonto selbst keine Regelungen. Er enthält lediglich Aussagen zu Ausgleichsflächen allgemein. Hier ist jedoch zu beachten, je mehr Flächen die Gemeinde in ihrem Ökokonto anlegt, umso mehr Flächen können auch verzinst werden. Zudem ist auch essentiell, von welchen Flächen die Gemeinde Eigentümerin ist.

Folgende Aussage trifft der GEP:

12.4 Ökologische Ausgleichsflächen

(2) Die ökologischen Ausgleichsflächen sollen nach Möglichkeit im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Ismaning konzentriert werden, um einen Biotopverbund zu schaffen.

(3) Ökologische Ausgleichsflächen werden bevorzugt innerhalb des Gemeindegebietes geschaffen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Die Realisierung der im Entwurf des Ökokontos vorgeschlagenen Maßnahmen wird an den Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur weiteren Erörterung verwiesen.

Abstimmung:

18:0

4. Genehmigung des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 "Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße" 2016/0265

Anlagen zum Beiblatt

Unterzeichneter Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ nebst Anlagen

Sachverhalt

In seiner Sitzung am 12.04.2016 hat sich der Gemeinderat den Inhalten des Durchführungsvertrages zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ (§ 12 Abs. 1 Baugesetzbuch) nebst Anlagen angeschlossen und den Durchführungsvertrag grundsätzlich gebilligt.

Aus den Abwägungsbeschlüssen des Gemeinderates vom 12.04.2016 zum Entwurf des Bebauungsplans haben sich noch geringfügige Änderungen ergeben. So wurde die Fassadengestaltung des geplanten REWE-Marktes - durch das Hinzufügen von Ansichten als Anlage - zum Bestandteil des Durchführungsvertrags gemacht. Außerdem wurden die aktuellsten Entwürfe des Bebauungsplans, der Satzung und des Umweltberichts in den Anlagen ausgetauscht. Wegen der fortgeschrittenen Zeit wurde auch das Rücktrittsrecht für den Fall, dass der Bebauungsplan nicht bis 30.09.2016 als Satzung beschlossen und bekannt gemacht wird, ausgedehnt. Der Bebauungsplan kann erst bekannt gemacht werden, wenn das 15. Flächennutzungsplanänderungsverfahren vom Landratsamt genehmigt wurde.

Mit dem Vorhabenträger wurden einzelne Änderungen abgestimmt und der Durchführungsvertrag am 17.05.2016 von den Parteien unterzeichnet.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind ausreichend Mittel für die Kostentragung und Errichtung des Kreisverkehrs Hauptstraße/Ecke Ulmenstraße eingeplant. Die haushaltsrechtlichen Auswirkungen sind mit der Abteilung Finanzen abgestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv) TIEF 191	350.000 €	50.000 €			
Betrag (laufend)					

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den unterzeichneten Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 65 „Sondergebiet Einzelhandel südlich der Hauptstraße“ nebst Anlagen.

Abstimmung: 17:0

Gemeinderatsmitglied Rottmeier nahm an der Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung nicht teil.

5. Entscheidung über die Vorberatung von Bebauungsplanverfahren im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen 2016/0266

Sachverhalt

In der nichtöffentlichen Sitzung am 22.03.2016 wurde aus der Mitte des Gemeinderates angefragt, ob es sinnvoll wäre, Bebauungspläne im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen (PA) vorzubereiten. Daraufhin haben die Gemeinderatsmitglieder mehrheitlich eine Beschlussfassung darüber befürwortet und die Verwaltung beauftragt, eine entsprechende Vorlage zur Änderung der Geschäftsordnung zu erarbeiten.

Es ist nachvollziehbar, dass dem Gemeinderat mit Versendung der Tagesordnung und dazugehörigen Anlagen nur wenig Zeit bleibt, die oft sehr umfangreichen Unterlagen zu den Bebauungsplänen eingehend zu prüfen. Aus Sicht der Verwaltung bringt jedoch die Einführung eines beratenden Ausschusses für Bebauungsplanverfahren auch erhebliche Nachteile mit sich.

Ein reguläres Bebauungsplanverfahren oder auch Bauleitplanverfahren wird ganz grob in vier bis sieben Gemeinderatssitzungen behandelt (je nach Verfahren sind auch mehr Gemeinderatssitzungen möglich):

1. Grundsatzbeschluss, einen Bebauungsplan aufstellen zu wollen
2. Aufstellungsbeschluss
3. Beschluss über den Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung
4. informeller Beschluss über einzelne Festsetzungen
5. Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss
6. ggf. erneuter/zweiter Auslegungsbeschluss
7. Satzungsbeschluss

Jede Vorbereitung dieser Sitzungen bedarf eines erheblichen Verwaltungsaufwandes und Arbeitszeit, unabhängig davon, dass auch die Planer eine gewisse Bearbeitungszeit benötigen. Falls es nun dringender Wunsch des Gemeinderates ist, jede dieser Sitzungen mit den vollumfänglichen Unterlagen, die dem Gemeinderat vorgelegt werden, im Planungsausschuss vorzubereiten, hat das folgenden Verfahrensablauf zur Folge:

1. Grundsatzbeschluss einen Bebauungsplan aufstellen zu wollen im Gemeinderat
2. Vorberatung zum Aufstellungsbeschluss im PA
3. Aufstellungsbeschluss im Gemeinderat
4. Vorberatung zum Vorentwurf im PA
5. ggf. Überarbeitung des Vorentwurfs
6. Beschluss über den Vorentwurf und frühzeitige Beteiligung im Gemeinderat
7. Vorberatung über weitere einzelne Festsetzungen die im Entwurf festgehalten werden sollen im PA
8. ggf. Überarbeitung der vorgeschlagenen Festsetzungen
9. informeller Beschluss über einzelne Festsetzungen im Gemeinderat
10. Vorberatung zum Entwurf im PA
11. ggf. nochmals Überarbeitung des Entwurfs
12. Abwägung der frühzeitigen Beteiligung, Billigung des Entwurfs und Auslegungsbeschluss im Gemeinderat
13. Vorberatung der ggf. erforderlichen erneuten/zweiten Auslegung im PA
14. ggf. erneuter/zweiter Auslegungsbeschluss im Gemeinderat
15. Vorberatung endgültige Satzung im PA
16. Satzungsbeschluss im Gemeinderat

Somit werden aus sieben Sitzungstagen insgesamt 16 Sitzungstage, unabhängig davon, dass noch weitere Beschlüsse des Gemeinderates erforderlich werden können. Dies bedeutet, dass mindestens die doppelte Zeit für ein Bebauungsplanverfahren benötigt wird, da zwischen Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen und Gemeinderatssitzung auch immer noch die Ergebnisse eingearbeitet werden müssen.

Ergebnis:

- Verdoppelung der ohnehin schon langen Verfahrenszeit
- Verdoppelung des eingebrachten Personalaufwands
- Erhebliche Steigerung der Kosten für den Planer, da dieser zum einen im PA und für den Beschluss auch im Gemeinderat anwesend sein muss und ggf. die Änderungen aus dem PA auch immer für den Gemeinderat nochmals einarbeiten muss
- deutlich mehr und längere Planungsausschusssitzungen

Die Überlegung den Planungsausschuss nur an den ersten Verfahrensschritten zu beteiligen wäre demgegenüber inkonsequent, da bis zum endgültigen Entwurf (liegt z.B. nach der erneuten/zweiten öffentlichen Auslegung vor) sich weiterhin Festsetzungen des Entwurfs ändern könnten, die im PA vorberaten werden müssten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, von der Vorberatung von Bebauungsplänen im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen Abstand zu nehmen und stattdessen sobald die Unterlagen für die Gemeinderatssitzungen fertig gestellt sind (meist spätestens elf Tage vor der Gemeinderatssitzung), diese im kleinen Sitzungssaal zur Einsicht und Durchsicht für die Gemeinderatsmitglieder zur Verfügung zu stellen. Anregungen und Fragen können dann wie gewohnt im Vorfeld oder in der öffentlichen Sitzung vorgebracht werden. Zudem ist es wie erwähnt möglich, die Festsetzungen des Bebauungsplans bis zum Entwurfsstatus jederzeit anzupassen oder zu ergänzen. Für den Vorentwurf muss sich der Gemeinderat lediglich über seine städtebauliche Zielsetzung sowie das Grundgerüst sicher sein.

Alternativ hierzu könnte auch ein beschließender Bauausschuss eingeführt werden. Dieser sollte aber aus Sicht der Verwaltung mehr als sieben Mitglieder haben. Gegen diesen vergrößerten, beschließenden Ausschuss spricht die derzeitige Zielsetzung des bestehenden Ausschusses. Derzeit können in kleiner Runde Sachverhalte und Probleme erörtert und Lösungsansätze in Form von Beschlussvorschlägen für den Gemeinderat erarbeitet werden. Mit deutlich mehr Mitgliedern und einem beschließenden Ausschuss wird dies deutlich erschwert. Weiterhin müssen der Aufstellungs-, der Satzungsbeschluss sowie Veränderungssperren nach wie vor im Gemeinderat behandelt werden. Ein entscheidender Nachteil eines beschließenden Ausschusses ist die ungleiche Information der Gemeinderatsmitglieder. Dies war einer der Gründe, warum in den 90er Jahren die Ausschüsse in Hallbergmoos abgeschafft wurden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

- a) Von der Änderung der Geschäftsordnung für die Vorberatung von Bebauungsplänen im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen wird abgesehen.
- b) Die Unterlagen zu Bebauungsplanverfahren sind nach Fertigstellung im kleinen Sitzungssaal zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder für einen ausreichenden Zeitraum zur Verfügung zu stellen.

Abstimmung:

18:0

6. Gemeinde Moosinning, Einbeziehungssatzung "Zur Dorfen" 2016/0267

Anlagen zum Beiblatt

2 Lagepläne

Sachverhalt

Die Gemeinde Moosinning hat die Aufstellung der Einbeziehungssatzung für das Gebiet „Zur Dorfen“ beschlossen.

Anlass für die vorliegende Satzung ist der Antrag auf Vorbescheid des Eigentümers des Grundstücks Fl. Nr. 217/31 für den Neubau eines Einzelhauses. Auf Grund der gegenwärtigen Außenbereichslage ist das Vorhaben gemäß § 35 BauGB derzeit nicht zulässig. Um die große Nachfrage nach Wohnraum zu decken, ist es das städtebauliche Ziel der Gemeinde, diese Fläche künftig für den Wohnungsbau nutzbar zu machen. Da die Fläche bereits erschlossen und von Wohnbebauung umgeben ist, handelt es sich um keine typische Außenbereichs- sondern um eine für den Wohnbau geeignete potenzielle Siedlungsfläche. Auch die Lage der Fläche im zentralen Ortsbereich und gegebene Anbindung an den öffentlichen Personen Nahverkehr (Bushaltestelle) sprechen für eine wohnbauliche Nutzung.

Um den Zielen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung nachzukommen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16.02.2016 beschlossen, für den östlichen Teilbereich der Flurstück Nr. 217/31 eine Einbeziehungssatzung nach §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB aufzustellen.

Das einzubeziehende Planungsgebiet befindet sich im südwestlichen Bereich des Ortsteils Moosinning, südlich der Dorfstraße und westlich in dritter Reihe entlang der Straße „Zur Dorfen“. Auch die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die Straße „Zur Dorfen“. Die Bushaltestelle „Erdinger Str. 6“ sowie die Ortsmitte mit ihren zentralen Versorgungseinrichtungen befinden sich in fußläufiger Nähe zum Planungsgebiet

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: **18:0**

7. Gemeinde Oberding, Bebauungsplan Nr. 86 "Gewerbegebiet Schwaig Möslstraße" 2016/0268

Anlagen zum Beiblatt

Lageplan

Sachverhalt

Die Gemeinde Oberding hat die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 86 für das Gebiet „Gewerbegebiet Schwaig Möslstraße“ beschlossen.

Der Gemeinderat von Oberding hat am 03.05.2016 beschlossen, einen Bebauungsplan für den südlichen Bereich des bestehenden Betriebes Krauss Maffei-Automation im Südwesten des Ortsteils Oberding Fl.Nr. 5252/3 aufzustellen. Der Anlass der Planung ist eine Bauvoranfrage des Eigentümers für die Errichtung einer Produktionshalle inkl. Büro auf der Fl.Nr. 5252/3.

Die Firma plant für die Sicherung von langfristigen Bedarfen an Montage- und Büroflächen eine bauliche Erweiterung des Betriebsgeländes nach Süden auf Fl.Nr. 5252/3 der Gemarkung Oberding.

Das ebene, rund 0,48 ha große unbebaute Plangebiet befindet sich im Südwesten des Ortsteils Schwaig. Im Norden befindet sich die durch die Firma Krauss Maffei-Automation gewerblich genutzte Fl.Nr. 5252/2 mit den dazugehörigen Stellplätzen. Im Westen, Osten und Süden wird das Planungsgebiet von unbebauter Fläche für die Landwirtschaft eingerahmt.

Im Westen weitet sich der Geltungsbereich für die Errichtung einer neuen Erschließungsstraße aus, die der Abwicklung des Kfz-Verkehrs in das Gebiet dienen soll. Das Baugebiet wird durch einen Grünstreifen im Westen und Süden getrennt, der auch in Zukunft von jeglicher Bebauung freigehalten werden soll.

Die Belange der Gemeinde Hallbergmoos werden durch diese Planungen nicht berührt, so dass im Verfahren keine Bedenken oder Anregungen vorzutragen sind.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Der Beschluss hat keine haushaltsrechtlichen Auswirkungen.

Beschluss

Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht, da die Belange der Gemeinde Hallbergmoos von der vorliegenden Planung nicht berührt werden.

Abstimmung: **18:0**

8. Grundsatzbeschluss zur Neuregelung der gemeindlichen Stellplatzsatzung 2016/0269

Sachverhalt

In der Klausurtagung 23./24.10.2015 in Bad Wörishofen wurde der Auftrag an die Verwaltung erteilt, eine Aktualisierung der Stellplatzsatzung im Hinblick auf die Stellplatzsituation der Grundstücke im ungeplanten Innenbereich, zu erarbeiten. In der Klausurtagung am 30.04.2016 wurden die Eckpunkte der Regelungsinhalte konkretisiert:

1. Stellplatzregelung wie im zukünftigen Baugebiet 46 „Jägerfeld West“ plus Implementierung einer Kontrollregelung, wonach pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze erforderlich sind.
2. Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellflächen bei Gewerbebauten mit Kundenverkehr
3. Regelung über LKW-Stellplätze (inklusive Sprinter und andere Fahrzeuge, die vom TÜV oder steuerrechtlich als LKW eingestuft werden) und Kleinomnibusse
4. Mindestgröße der Stellplätze: Breite 2,50 m und Länge 5,50 m bzw. in besonders begründeten Fällen 6,00 m
5. Erhöhung des Abstandes von gegenüberliegenden Stellplätzen und Garagen von 6 m auf 6,50 m

Zu 1:

Der Stellplatzschlüssel des in der Aufstellung befindlichen Baugebietes 46 „Jägerfeld West“ sieht vor, bei Wohneinheiten bis 40 m² Wohnfläche = 1 Stellplatz, ab 40 m² Wohnfläche = 2 Stellplätze, auf dem Grundstück nachzuweisen.

Zu 2:

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung (viele junge Familien) und der E-Bike-Mobilität werden viele Erledigungen im Ortskern mit dem Fahrrad bewältigt. Hierzu ist es notwendig den Kunden entsprechend sichere Abstellplätze für die Fahrräder zur Verfügung zu stellen. Die jetzige Satzungsformulierung „...ist ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen“ ist nicht bestimmt genug. Eine Verifizierung über einen Bedarfsschlüssel, z.B. m² Verkaufsfläche, Büronutzung, Gaststätten, usw.“ könnte eine Ermittlungsgrundlage sein. Weiterhin bestehen Überlegungen, die Herstellung von Fahrradabstellplätzen auf Privatgrundstücken zu fordern. Hier könnte analog zum PKW-Stellplatzschlüssel eine Berechnungsgrundlage über die Wohnfläche eingeführt werden.

Zu 3:

Im Gemeindegebiet treten in jüngster Zeit vermehrt Probleme mit abgestellten LKW im öffentlichen Straßenraum auf. Um dieser Entwicklung in Zukunft entgegenzuwirken, muss die jetzige Satzungsregelung „Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen“ konkretisiert werden. Dies könnte ggf. über eine Betriebsbeschreibung erfolgen. Eine rechtssichere Formulierung muss im Vorfeld der Änderung noch mit dem Landratsamt Freising abgestimmt werden.

Zu 4:

Die gültige Stellplatzsatzung enthält keine Regelungen über die Größe der Stellplätze. Bei einer durchschnittlichen KFZ-Breite von über 2,00 m sollte eine Festlegung der Stellplatzbreite auf 2,50 m und der Länge auf 5,50 m, in begründeten Fällen auf 6,00 m, verbindlich festgesetzt werden. Aus ökologischer Sicht sollten die Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien (Rasengittersteine, Ökopflaster, usw.) ausgeführt werden.

Zu 5:

Die Garagen- und Stellplatzverordnung schreibt eine Mindestbreite der Fahrgasse von gegenüberliegenden Stellplätzen, die im Winkel von 90° zueinander stehen, von 6,00 m vor. Wiederum vor dem Hintergrund der heutigen PKW-Ausmaße ist der Schleppkurven und Rangierabstand zu den gegenüberliegenden Stellplätzen/Garage zu gering. Daher wird empfohlen, eine Regelung in der Satzung aufzunehmen, der diesen Abstand von 6,00 m auf 6,50 m erhöht.

Stellungnahme des Referenten:

Der Referent für Energie und Ortsentwicklung Stefan Kronner wurde beteiligt und wird sich gegebenenfalls in der Sitzung persönlich äußern.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

13.1.2 Ruhender Verkehr

Ziele

(1) Für den ruhenden Verkehr sind ausreichend Stellplätze zu errichten. Dies gilt insbesondere für Bereiche mit hohem Individualverkehrsaufkommen wie z.B. im Gewerbegebiet.

(2) Zur Lösung der Stellplatzproblematik sind auch bisher nicht genutzte Alternativen zu berücksichtigen, z. B. Garagenhöfe oder Parkhäuser.

Maßnahmen

Beim Neubau von Straßen sollten generell öffentliche Parkflächen vorgesehen werden.

Der ruhende Verkehr sollte durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wechselseitig so geordnet werden, dass ein Befahren der Straßen für Fahrzeuge der öffentlichen Sicherheit (Feuerwehr) und Versorgung (Müllabfuhr, Anlieferungen, ÖPNV) problemlos ermöglicht wird.

Bei Neubauprojekten mit mehreren Wohneinheiten sollten über die durch Stellplatzsatzung für die Bewohner geforderten Stellplätze auch ausreichend Stellplätze für Besucher vorgesehen werden. Als Schlüssel für vier Wohneinheiten sollte ein Besucherparkplatz errichtet werden. Die Stellplatzsatzung ist entsprechend anzupassen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Keine.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Modifizierung der Stellplatzsatzung mit Implementierung der Regelungsinhalte

1. Stellplatzregelung wie im zukünftigen Bebauungsplangebiet 46 „Jägerfeld West“ plus Implementierung einer Kontrollregelung, wonach pro Wohneinheit mindestens 1,5 Stellplätze erforderlich sind.
2. Pflicht zur Herstellung von Fahrradabstellflächen bei Gewerbebauten mit Kundenverkehr.
3. Regelung über LKW-Stellplätze (inklusive Sprinter und andere Fahrzeuge, die vom TÜV oder steuerrechtlich als LKW eingestuft werden) und Kleinomnibusse.
4. Mindestgröße der Stellplätze: Breite 2,50 m und Länge 5,50 m bzw. in besonders begründeten Fällen 6,00 m.

5. Erhöhung des Abstandes von gegenüberliegenden Stellplätzen und Garagen von 6 m auf mindestens 6,50 m.

zu.

Abstimmung: 18:0

9. Errichtung eines Behindertenparkplatzes im Bereich der VR-Bank Hallbergmoos 2016/0270

Anlagen zum Beiblatt

- Antrag auf Errichtung eines Behindertenstellplatzes im Bereich der VR-Bank Hallbergmoos
- Lageplan Dezember 2015 mit zwei möglichen Vorschlägen (im Vorfeld als Diskussionsgrundlage erstellt)
- Luftbild des Einmündungsbereiches Freiherr-von-Hallberg-Platz in die Theresienstraße mit Darstellung des möglichen Behindertenstellplatzes

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 10.03.2016 hat der Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung, Konrad Friedrich den Antrag gestellt, einen Behindertenparkplatz im Bereich der VR-Bank Hallbergmoos zu errichten. Der Antrag kann aus der Anlage zum Beiblatt ersehen werden.

In der Baugenehmigung zum Raiffeisenbank-Gebäude ist keine Aussage zu einem Behindertenparkplatz enthalten. Dies ist nach Auskunft des Landratsamtes auch 2006 noch nicht gefordert gewesen.

Erst mit der Änderung der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2013 wurde eine Forderung nach Behindertenstellplätzen in der BayBO aufgenommen. Jetzt wären 1 % der notwendigen Stellplätze oder mindestens 2 Behindertenparkplätze erforderlich. Aus diesem Grund ist bei dem Bauvorhaben Raiffeisenbank kein Behindertenstellplatz errichtet worden.

Bereits im Vorfeld zu dem Antrag wurden dem Referenten für Senioren und Menschen mit Behinderung zwei mögliche Standorte für einen Behindertenstellplatz von der Abteilung P gemacht. Nach einer Ortsbesichtigung mit der Polizei wurde der Standort mit Zufahrt vom Freiherr-von-Hallbergplatz aus, als der geeignetste angesehen.

Da der derzeitige Gehwegverlauf im Einmündungsbereich des Freiherr-von-Hallbergplatzes in die Theresienstraße nicht optimal ist, sollte dieser zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgeplant werden. Es ist angedacht, den Gehweg nicht mehr in der Einmündungstrompete, an der breitesten Stelle, über den Freiherr-von-Hallbergplatz zu führen sondern weiter östlich. Dies führt zu nicht unerheblichen Umbaumaßnahmen, welche aus Kapazitätsgründen nicht mehr von dem Sachgebiet P2 geplant werden können. Aus diesem Grund wird von der Verwaltung vorgeschlagen, dass bei einem positiven Beschluss durch den Gemeinderat für die Umplanung des Einmündungsbereichs und den Behindertenstellplatz, ein Planungsbüro Vorschläge für die Umgestaltung für die weitere Behandlung im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen ausarbeitet. Für diese Planungsleistung wird dann in eigener Zuständigkeit ein Honorarangebot durch die Verwaltung des Planers eingeholt, welcher die Umgestaltung der Einmündung Siegfriedstraße

geplant hat. Über etwaige Baukosten kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden, da die Höhe der Kosten abhängig von den künftigen Planungen ist. Für die reine Erstellung des Behindertenstellplatzes, ohne Umbau des Einmündungsbereichs, würden Kosten in Höhe von rd. 2.000.- € anfallen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Bisher sind keine Haushaltsmittel im Haushalt eingeplant.

Beschluss

Es wird ein Behindertenstellplatz an der vorgeschlagenen Stelle (nördlich des VR-Bank-Gebäudes) errichtet. Für die Gehwegverlagerung und den Behindertenstellplatz sollen Vorschläge durch ein Planungsbüro erarbeitet und im Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen beraten werden.

Abstimmung: 18:0

10. Ertüchtigung der Gehwege im Friedhof Goldach

2016/0271

Anlagen zum Beiblatt

- Lageplan
- Lageplan mit Luftbild
- 2 Fotos des bestehenden Weges
- 2 Fotos der Wege, dessen Ertüchtigung beantragt wird

Sachverhalt

Von Gemeinderatsmitglied Konrad Friedrich (Referent für Senioren und Menschen mit Behinderung) wurde folgender Antrag gestellt:

„im neuen Teil des Goldacher Friedhofs werden die Gehwege von Rollstuhlfahrern, Rollatorbenutzern sowie auch älteren Menschen als nicht rollstuhlgerecht und gefahrenlos bege- und befahrbar beurteilt. Seitens betroffener Menschen wird hier besonders auf die Mängel bei schlechtem Wetter und im Winter hingewiesen, wenn die Wege aufgeweicht und aufgetaut sind.

Es wird deshalb beantragt, dass der Weg vom Parkplatz an der Ostseite des Friedhofs entlang der Urnenwand bis zum bestehenden und gepflasterten Gehweg in Nord-Süd-Richtung des Friedhofs mit geeigneten Bodenbelägen aufgerüstet wird. Als Materialien bieten sich hier Beton, Asphalt, Naturstein und Pflaster an.

In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob die Verbindung von genannter Nord-Süd-Achse zum Westeingang des Friedhofs, gelegen am Fuß- und Fahrradweg an der Goldach, ebenfalls aufgerüstet wird.

Schon in der Vergangenheit wurde vergeblich versucht, den aus Mineralbeton bestehenden Fuß- und Radweg vom Seniorenzentrum zur Georg-Steinhart-Straße in einem für Rollstuhlfahrer, Rollatorbenutzer auch Menschen mit anderen Behinderungen gefahrenfreien Zustand zu halten. Hier wurde schlussendlich mit der Asphaltierung eine gute und dauerhafte Lösung gefunden.

Dieser Antrag ist mit der Fraktion der SPD abgestimmt.“

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt 2016 sind keine Mittel eingeplant. Da noch nicht bekannt ist, welche Beläge in welchem Umfang gewählt werden, können die Kosten noch nicht ermittelt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)					

Beschluss

Der Antrag wird an den vorberatenden Planungsausschuss für gemeindliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen zur Erarbeitung einer Planung verwiesen.

Abstimmung: 18:0

11. Zukunftsfähige Wohnungsprojekte im Kommunalen Wohnungsbau 2016/0272

Anlagen zum Beiblatt

Beispiel „18 Wohnungen in 18 Tagen“

Sachverhalt

Der Gemeinderat hatte in der Haushaltssitzung am 01.03.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Hallbergmoos erkennt die Notwendigkeit an, dass durch den Bau kommunaler Wohnungen die Lage auf dem Wohnungs-Mietmarkt in Hallbergmoos entschärft wird und bezahlbarer Wohnraum für Familien und Personen mit Durchschnittseinkommen, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde bereitgestellt wird.

Die Gemeinde Hallbergmoos wandelt einen Teil ihrer Rücklagen in Immobilienvermögen um und schafft dadurch Wohnraum, speziell für Familien.

Die Gemeinde Hallbergmoos nutzt dafür die Fördermöglichkeiten des Wohnungspaktes Bayern. Der Gemeinderat wird die entsprechenden Förderprogramme durch einen Fach- und Sachkundigen vortragen lassen.

Die Gemeinde prüft im Rahmen dieser Förderung die Möglichkeit, die Immobilien durch einen Generalunternehmer schlüsselfertig bauen zu lassen, um die Bauabteilung der Gemeinde zu entlasten.

Die Wohnungsgrößen sollen sich größtenteils am Bedarf für Familien orientieren, da der Markt für kleinere Wohneinheiten eher durch die private Wohnungswirtschaft abgedeckt wird.

Die im Haushalt 2016 eingeplanten Finanzmittel für den kommunalen Wohnungsbau werden im Laufe des Jahres entsprechend den Erkenntnissen angepasst. Alternativ wird geprüft, ob die Gemeinde sich an Genossenschaftlichem Wohnungsbau beteiligt oder Genossenschaften Grundstücke im Erbbaurecht zur Verfügung stellt.

Im Rahmen der Klausurtagung wurden mehrere Möglichkeiten diskutiert, schnellstmöglich weiteren bezahlbaren Wohnraum für die Hallbergmooser Bevölkerung zu schaffen. Dazu soll *erstens* auf Landkreisebene eine Wiederbelebung der Wohnungsbau GmbH im Landkreis Freising unterstützt werden.

Es soll im nächsten Jahr *zweitens* versucht werden, Hallbergmooser Bürgerinnen und Bürger beim Aufbau einer Wohnungsbaugenossenschaft zu unterstützen, um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken sowie zukunftsfähigen und langfristig bezahlbaren Mietwohnraum für breite Bevölkerungsschichten zu schaffen. Dabei sollen auch Aspekte wie selbstbestimmtes Wohnen im Alter, soziale Mischung und Integration berücksichtigt werden.

Die Gemeinde soll *drittens* selbst Wohnraum schaffen. So sieht schon der Haushalt 2016 1,2 Mio. Euro für den kommunalen Wohnungsbau vor. Der Freistaat Bayern hat außerdem mit dem „Wohnungspakt Bayern“ ein umfangreiches Maßnahmenpaket für die Schaffung von mehr preisgünstigem Wohnraum aufgelegt, von dem auch die Kommunen mit dem kommunalen Wohnraumförderungsprogramm (KommWFP) profitieren. Mit dem Programm soll bezahlbarer Mietwohnraum für Haushalte geschaffen werden, die sich am Markt nicht mit angemessenem Mietwohnraum versorgen können.

Die Förderung setzt sich aus drei Komponenten zusammen:

- einem Zuschuss des Freistaats in Höhe von 30 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- einem durch den Freistaat zinsverbilligten Kredit von 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten,
- einem 10-prozentigen Eigenanteil der Gemeinde.

Der Zinssatz für eine zehnjährige Zinsbindung beträgt aktuell 0,00 Prozent, für eine zwanzigjährige 0,5 Prozent. Die Gemeinde könnte somit z.B. mit einem Eigenanteil von 0,5 Mio. Euro ein Wohnbauprojekt in Höhe von 5 Mio. Euro finanzieren. Eine Kreditaufnahme von 3 Mio. Euro wäre genehmigungsfähig, weil es sich um eine rentierliche Investition handelt und sie vom Freistaat Bayern begünstigt wird. Die Gemeinde muss jedoch schnell handeln, da für das Wohnraumförderungsprogramm in den Jahren 2016 bis 2019 jährlich nur 150 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Zur Entlastung der Verwaltung besteht die Möglichkeit, einen externen Dienstleister zu beauftragen, der die Finanzierung des Projekts vollständig abbildet. Die Durchführung könnte ggf. auch mit Hilfe eines Projektsteuerers erfolgen. Weiterhin sollte geprüft werden, ob eine modulare Bauweise in Frage kommt, um neben Kosten, Zeit (ca. 70 Prozent) auch den Verwaltungsaufwand in der Abteilung P einzusparen.

In der Klausurtagung wurde vorgeschlagen, die Baugrundstücke Maximilianstraße/ Ecke Predazzoallee zu nutzen. Auf diesem könnte eine Geschossfläche von 1.910 m² verwirklicht werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Im Haushalt sind unter der Investitionsnummer HOCH170 insgesamt 1,2 Mio. Euro im Teilhaushalt 5221 „Wohnungsbauförderung“ eingeplant.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)	-300.000	-700.000	-200.000		
Betrag (laufend)					

Beschluss

Die Schaffung bezahlbaren Mietwohnraums in Hallbergmoos soll vordringlich umgesetzt werden. Auf Grund der Wichtigkeit und Dringlichkeit übernimmt das Büro Bürgermeister die Federführung, Zuwendungsfragen werden vom Sachgebiet F1 übernommen. Es wird geprüft, ob eine modulare Bauweise in Frage kommt.

Abstimmung: 18:0

12. **Kostenbeteiligung der Gemeinde Hallbergmoos an der geplanten Buslinie 692 Hallbergmoos - Neufahrn** **2016/0273**

Sachverhalt

Die Gemeinden Hallbergmoos und Neufahrn haben beim Münchner Verkehrsverbund (MVV) eine Machbarkeitsstudie in Auftrag gegeben, in welcher die Einführung einer neuen Buslinie zwischen Hallbergmoos und Neufahrn geprüft wurde. Mit dieser neuen Linie sollen auch der Römerpark in Neufahrn sowie der Sport- und Freizeitpark in Hallbergmoos bedient werden.

Zum Sachverhalt dem Grunde nach wird auf die Ausführungen zur öffentlichen Sitzung vom 3. Mai 2016 (TOP 11) verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 3. Mai 2016 folgenden Beschluss gefasst:

Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt den Betriebskostenanteil der neuen Buslinie 692 in Höhe von 37,5% und geht nach dieser Vorgabe weiter in Planung und Ausschreibung.

Es wird eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die den Vorgaben der am 1. März 2016 beschlossenen Budgetrichtlinien zur Haushaltssatzung 2016 entspricht. Der MVV wird außerdem mit der Prüfung eines gegenläufigen Busverkehrs beauftragt.

Da dieser Beschluss von der Beschlusslage des Gemeinderates der Gemeinde Neufahrn abweicht, waren weitere Gespräche zwischen beiden Gemeinden notwendig, um eine Einigung zu erzielen, auf deren Basis das weitere Verfahren zur Einführung der Buslinie zum Fahrplanwechsel im Dezember 2017 betrieben werden kann. Die laufenden Gespräche lassen eine Einigung erkennen, sodass nun eine erneute Behandlung der Thematik im Gemeinderat angezeigt ist.

Da jedoch die Gesprächsergebnisse zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen noch nicht gänzlich mit allen Beteiligten abstimmt waren, wird der Vorschlag zur Einigung nachgereicht bzw. in der Sitzung vorgelegt.

Ergänzung des Sachverhalts:

Die Gemeinde Neufahrn hat der Gemeinde Hallbergmoos nach gemeinsamen Gesprächen den nachfolgenden Kompromissvorschlag unterbreitet, der vom dortigen Verkehrsreferenten Florian Pflügler ausgearbeitet wurde:

Die Haltestelle an der Erdinger Straße liegt auf dem Linienweg der von der Gemeinde Hallbergmoos bezahlt würde. Wir könnten die Entfernung zwischen dem von uns bezahlten Linienweg im Isarweg bis zur Haltestelle Erdinger Straße zusätzlich übernehmen. Ich habe es jetzt mit einer Näherung durchgeführt mit einem von mir geschätzten Fehler kleiner 10%, also absolute Abweichung beim Prozentsatz mit Hallbergmoos unter 0,1%.

*Bei unseren beiden Sitzungsvorlagen vom 2. und 3. Mai hatten wir eine Gesamtstreckenlänge von 31km (Sa, So & Feiert) und 34km (Mo-Fr). Ich habe jetzt im Durchschnitt mit 33km gerechnet und mit 60,2% durch Hallbergmoos (19,9km) und 39,8% durch Neufahrn (13,1km) finanziert. Wenn wir die knapp 500m von der Kreuzung Isarweg/ Münchner Straße bis zur Haltestelle Erdinger Straße übernehmen, sind wir bei 19,4km (Hallbergmoos) und 13,6km (Neufahrn). Unsere finanzielle Beteiligung ist damit bei einfacher Fahrt um 1,5% und **bei Hin- und Rückfahrt um 3% erhöht.***

Hallbergmoos: 18,9km

Neufahrn: 14,1km

*Damit sind wir bei **3%** (Prozentsätze bisher immer innerhalb der Aufteilung der Anteile der beiden Gemeinden)*

*Wenn wir als prozentuale Veränderung an den Gesamtbetriebskosten, also einschließlich des Landkreisanteils rechnen, sind die beiden Werte: 1,1% und **2,25%***

Nach diesem Vorschlag ergäbe sich eine **Kostenverschiebung** von **2,25 Prozentpunkten** von Hallbergmoos nach Neufahrn (entspricht ca. 14.000 Euro/Jahr) und damit folgende neue Kostenaufteilung:

Landkreis Freising:	25%	- 155.000 Euro/Jahr (wie bisher)
Gemeinde Hallbergmoos:	42,1%	- 261.000 Euro/Jahr (statt 44,35 % - 275.000 Euro/Jahr)
Gemeinde Neufahrn:	32,9%	- 204.000 Euro/Jahr (statt 30,65 % - 190.000 Euro/Jahr)

Sofern dieser Beschlussvorschlag eine Mehrheit findet, wird ihn der Neufahrner Gemeinderat Anfang Juni ebenso behandeln – eine mehrheitliche Zustimmung des dortigen Gremiums erscheint nach Aussage von Franz Heilmeier als ziemlich sicher. Mit dem Landrat ist bereits vereinbart, dass die Thematik schon vorbehaltlich der übereinstimmenden Beschlüsse der beiden Gemeinderäte in der kommenden Sitzung des betreffenden Ausschusses der Kreistages behandelt wird, um das Ziel, die Buslinie zum Fahrplanwechsel Dezember 2017 einzuführen, weiterhin einhalten zu können.

Auch wenn nach diesem Kompromiss die Gemeinde Hallbergmoos immer noch den größeren Anteil trägt, darf dabei der immense Nutzen für unsere Gemeinde nicht außer Acht gelassen werden:

- zweite Linie zu den S-Bahnhöfen Hallbergmoos und Neufahrn
- Anbindung Sport- und Freizeitpark, Kinderkrippen und MABP, damit auch Taktverdichtung im MABP zum S-Bahnhof (Standortfaktor!)
- Anbindung des künftigen Hotels im Sport- und Freizeitpark an den Ort und die S-Bahnhöfe
- Anbindung an das Kino Neufahrn
- Anbindung zu den Fachärzten in Neufahrn

Beteiligung des Referenten:

Der Referent für Mobilität und Umwelt Robert Wäger hat sich in der Sitzung den Ausführungen angeschlossen.

GEP (Gemeindeentwicklungsprogramm)

13.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die Stärkung des ÖPNV hat Vorrang vor den Interessen des Individualverkehrs.

13.3.2 Busverbindungen

(1) Die bestehenden Buslinien sollen bei Bedarf weiter ausgebaut werden, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Hierbei ist auf eine gute Anbindung aller Ortsteile Wert zu legen.

(3) Die Anbindung der Nachbargemeinden soll regelmäßig überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

(4) Ergänzende Angebote werden bei Bedarf eingerichtet bzw. ausgebaut.

Zu 13.3.2:

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Die Anbindung nach Neufahrn/Eching und Freising sollte verbessert werden, auch am Wochenende.
- Eine Anbindung des Gewerbegebietes Mintraching/A92 an Hallbergmoos unter Beteiligung der Gewerbetreibenden (Cineplex) oder der Gemeinde Neufahrn sollte geprüft werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen

Für Einrichtung dieser Buslinie sind bislang keine Mittel im Haushalt eingeplant. Es ist jedoch auf die Einhaltung von Ziffer 10 der beschlossenen Budgetrichtlinien zur Haushaltssatzung 2016 zu achten: *„Die Gemeinde wird im Haushaltsjahr 2016 keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen eingehen, die zu einem Unterschreiten des Mindestfinanzmittelbestands von 15 Mio. Euro in der mittelfristigen Finanzplanung führen. (...) Für überplanmäßige Auszahlungen und Verpflichtungen, die in den Folgejahren zu Auszahlungen führen, sind daher zwingend Deckungsvorschläge zu erbringen. (...)“*

Daher ist ein Nachtragshaushalt aufzustellen, der den Vorgaben der am 1. März 2016 beschlossenen Budgetrichtlinien zur Haushaltssatzung 2016 entspricht.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsjahr	2016	2017	2018	2019	ab 2020
Betrag (investiv)					
Betrag (laufend)		11.000 €	261.000 €	261.000€	261.000 €

Beschluss

Die Gemeinde Hallbergmoos übernimmt einen Betriebskostenanteil der neuen Buslinie 692 in Höhe von 42,1 % und geht nach dieser Vorgabe weiter in Planung und Ausschreibung.

Es wird eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen, die den Vorgaben der am 1. März 2016 beschlossenen Budgetrichtlinien zur Haushaltssatzung 2016 entspricht.

Der MVV wird außerdem mit der Prüfung eines gegenläufigen Busverkehrs beauftragt.

Abstimmung:

18:0

13. Anfragen 2016/0274

13.1. Gemeinderatsmitglied Edfelder 2016/0275

Einige Interessenten für das Einheimischen-Modell im "Jägerfeld West" sind auf mich zugekommen mit folgenden Fragen:

- wie wird eine private Altersvorsorge (z.B.: Riesterrente) gewertet? Wird es als Guthaben gewertet oder ist diese unantastbar?
- ebenso kam die Frage nach der Bewertung, wenn man eine Lebensversicherung hat!
- wird beim Besitz einer Eigentumswohnung auch noch gegengewertet wenn diese noch nicht komplett abbezahlt ist?
- wie wird der Status "verheiratet" gewertet wenn man bis zum Stichtag noch nicht verheiratet ist aber einen Termin bei der Gemeinde Hallbergmoos zur standesamtlichen Trauung hat?

Antwort Bürgermeister:

Die verschiedenen Detailfragen werden im Rathaus gesammelt, untersucht und beantwortet, wenn das offizielle Bewerbungsverfahren läuft.

13.2. Gemeinderatsmitglied Kronner 2016/0276

Kann der Jahresbericht vom Jugendzentrum 2015 auch als pdf-Datei geschickt werden? Ebenso die Wasseranalyse vom Birkenecker Weiher?

Antwort Bürgermeister:

Wird per E-Mail an den Gemeinderat versandt.

13.3. Gemeinderatsmitglied Krätschmer 2016/0277

Welche Veranstaltung oder Personengruppe war am vergangenen Wochenende im Sport- und Freizeitpark? Dort war Sicherheitspersonal vor Ort, das große Hunde, auch Kampfhunde, frei laufen lies.

Antwort Sabina Brosch/Bürgermeister:

Scheinbar handelt es sich um den Thailändischen Thronfolger. Wir werden der Gelegenheit im Hinblick auf das Anleingebot im Sport- und Freizeitpark nachgehen.

13.4. Gemeinderatsmitglied Wäger 2016/0278

Gibt es schon Erkenntnisse zum Stacheldrahtzaun beim Parkservice im Gewerbegebiet?

Antwort Bürgermeister:

Uns liegt vom Landratsamt Freising noch kein Ergebnis vor.

14. Bürgerfragestunde

2016/0279

14.1. Bürger Herr Steinbrich

2016/0280

Kann der Durchführungsvertrag REWE Markt in Goldach an der Hauptstraße noch verändert werden?

Wird es ein neues Schallschutzgutachten geben?

Gab es auch Alternativen bei der Anordnung der Parkplätze?

Antwort Bürgermeister:

Der Durchführungsvertrag zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan muss immer vor dem Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes vom Vorhabensträger unterzeichnet sein. Sollten im Rahmen der noch folgenden Abwägungsbeschlüsse Anpassungen zum Durchführungsvertrag erforderlich werden, so muss dies zwingend zu einer Änderung des Durchführungsvertrages führen.

Der Gutachter wurde beauftragt, die Einwendungen zum Schallschutzgutachten dahingehend zu prüfen, ob sich dadurch ein anderes Ergebnis ergibt. Im Vorfeld der Planungsüberlegungen wurden verschiedene Alternativen begutachtet. Aus städtebaulichen Gründen wurde die aktuelle Parkplatzanordnung gewählt.

Vorsitzender:

Schriftführer:

Harald Reents
Erster Bürgermeister

Doris Thalmeier
Verwaltungsangestellte